

nicht im geringsten überraschen, wenn es Bernhard c. 9 im Namen der Mutter Kirche für kindische Thorheit erklärt, die *canonica lex* dem christlichen Sittengesetz (Matth. 5, 39. 40) zu opfern. Hierzu kommt, wie Siegiebert von Gembloux bezeugt, ein persönliches Moment. Darnach athme die Schrift Bernhards den Hass des Sachsen gegen den deutschen König; es hätte also Bernhard den Partikularismus seiner Landsleute gegen das Reich zu Hülfe gerufen, um ein Recht der Kirche durchzusetzen, unter dem Papst Gregor VII. den Anspruch auf Weltherrschaft verstand. — Hier will ich nicht unbemerkt lassen, dass Bernhard, wo andere sich einfach auf die *canones* oder *sacri canones* berufen, mit Vorliebe den Ausdruck *canonica lex* gebraucht, seltener *ecclesiastica lex*, einmal auch *catholica lex*. An fünf Stellen spricht er vom *ius canonicum*, aber hier einige male so, dass das subjective Recht der Kirche, die Kirchengewalt, darunter verstanden sein kann. Bernhard hatte, da er nur von *canones* spricht, die Idee, dass dieselben ein zusammenhängendes, einheitliches Ganze bilden, das dem weltlichen Recht gegenübersteht.

Im § 8, der vom Göttweier Codex handelt, erklärt Sdr. mit Recht gegen v. Schulte, dass die im ersten Theil derselben enthaltene Canonessammlung nichts mit der Coll. trium partium gemein hat. Im Grunde liegt gar keine Canonessammlung vor, sondern eine Zusammenstellung von Collectaneen, die aus allerlei Quellengebieten zum Theil sehr entlegenes Material enthalten, das sich sonst in den Sammlungen des 11. Jahrhunderts nicht mehr vorfindet.

Auf S. 173—176 sind die Zusätze zu dieser *collectio canonum* des codex Gottwicensis abgedruckt. Sie beziehen sich, mit Ausnahme vielleicht des einzigen über das Pallium auf Dinge, die auch Bernhard behandelt hat; das Kapitel 'Augustinus dicit: Haereticus est' (S. 176, 4) ist sogar geradezu aus seiner Schrift herübergenommen, wie die ihm selbst angehörigen Worte: 'Audiant se' etc. ergeben. Das zweite Kapitel: 'Decernimus reges' ist dagegen den Zusätzen zu der früher erwähnten Canonessammlung entnommen; das erhellt aus der Nummer 330; die nämliche Nummer führt das Kapitel z. B. auch im Stuttgarter Codex, und hier wie dort geht demselben das *Decretum Adriani papae* voraus.

II.

Zu Wenrici scholastici Trevirensis epistola.

Der Admonter Codex n. 257, saec. XII. enthält von fol. 72 an eine Auswahl von Kapiteln aus der kleinen Sammlung von *Canones*, die ich auf Grund des Codex 522 von Montecassino in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie